Allgemeine Geschäftsbedingungen

der ProdEq Deutschland GmbH, Stand: 12.12.2023

1. Anwendungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der ProdEq Deutschland GmbH, Wilhelm-Maybach-Str. 6, 78234 Engen (im Folgenden PDE-E). Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB).
- Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden (§ 13 BGB).
- c) Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden ausgeschlossen und verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Jeglichen Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen.

2. Datenschutz / Vertraulichkeit

- a) Jede Partei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte (z. B. Versicherer, Subunternehmer) weitergeleitet werden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.
- b) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.

3. Angebote, Vertragsschluss, Form, Übermittlung

- a) Angebote der PDE-E sind freibleibend, soweit diese im Angebotstext nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- b) Unverbindliche Angebote der PDE-E stellen nur eine Aufforderung zum Angebot ("invitatio ad referendum") dar. Die Bestellung / der Auftrag ist in diesem Fall ein den Auftraggeber bindendes Vertragsangebot. Der Vertrag über eine Lieferung/Leistung kommt verbindlich erst mit der Auftragsbestätigung der PDE-E (Vertragsannahme) zustande.
- c) Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.
- d) Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

4. Leistungsumfang und Preise

- a) Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen, Qualitätsanforderungen und Mengen gemäss den Vorgaben des bestätigten Auftrages.
- Änderungen des Leistungsinhalts berechtigen PDE-E zur Preiskorrektur und Erstellung von Nachtragsrechnungen.
- c) Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart oder angegeben als Nettopreise. Soweit vom Auftraggeber gesetzlich geschuldet, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

5. Zahlung / Abtretungsverbot / Aufrechnungsverbot

- a) Die Rechnungen der PDE-E sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- b) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann die PDE-E ihre Forderungen mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- Für sämtliche Ansprüche aus den Geschäften zwischen dem Auftraggeber und der PDE-E wird ein Abtretungsverbot im Hinblick auf die Forderungen gegen die PDE-E vereinbart.
- d) Gegenüber Ansprüchen der PDE-E aus einem Auftrag und damit zusammenhängenden ausservertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur dann mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

- a) Werden PDE-E Umstände bekannt, die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemässe Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers Anlass geben, z.B. Anzeichen für Liquiditätsschwierigkeiten oder eine drohende Insolvenz, kann PDE-E die ihr obliegende Leistung verweigern bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, kann PDE-E vom Vertrag zurücktreten, bzw. diesen kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung der PDE-E ganz oder teilweise erbracht ist
- Unter den in a) Satz 1 genannten Voraussetzungen kann PDE-E ferner sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung unabhängig von zuvor vereinbarten Stundungen fällig stellen.

7. Pfand- u. Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

- a) Die PDE-E hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus ihren Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an der in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.
- b) Die PDE-E darf ein Pfand und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung der PDE-Egefährdet.
- c) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er der PDE-E ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.
- d) Sofern die PDE-E bei der Erbringung ihrer Leistungen auch verpflichtet ist, das Eigentum auf den Auftraggeber zu übertragen, so verbleibt das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung seitens des Auftraggebers bei der PDE-E.
- e) Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, so kann die PDE-E nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemässen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

f) Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann die PDE-E in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von branchen- und ortsüblichen Sätzen berechnen.

8. Mitwirkungs-, Hinweis und Informationspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist mit Erteilung des Auftrages verpflichtet, rechtzeitig und unaufgefordert alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, welche für die ordnungsgemässe und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind und auf eigene Rechnung und Gefahr während des Auftrages aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet rechtzeitig und unaufgefordert:

- a) das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des jeweiligen Auftrages bereiten und gereinigten Zustand zur Verfügung zu stellen,
- b) für die Freiheit des Gutes von Gefahrstoffen zu sorgen,
- vollständige und richtige Angaben über das Gut, wie z.B. die richtigen Abmessungen, Gewichte, besondere Eigenschaften, Art des Materials, Anschlagpunkte für Kranarbeiten, etc. zu machen,
- d) dafür zu sorgen, dass die Boden, Platz und sonstigen Verhältnisse am Einsatzort (ausgenommen Betriebsgelände der PDE-E sowie öffentliche Strassen und Plätze) den auftretenden Belastungen (wie z.B. Flächenlasten, Stützdrükke, Achslasten, etc.) gewachsen sind und eine gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten,
- vollständige und richtige Angaben über die Verhältnisse am Einsatzort, wie z.B. Bodenverhältnisse, Tragfähigkeiten, elektrische Anlagen, erforderliche Sicherheitsvorkehrungen und -vorschriften, etc. zu machen.
- über behördliche und berufsgenossenschaftliche Auflagen zu informieren

Versäumt der Auftraggeber diese Mitwirkungspflichten, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden, sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen.

Angaben und Erklärungen Dritter, derer sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, werden dem Auftraggeber als eigene Erklärungen zugerechnet.

PDE-E ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Informationen des Auftraggebers zu überprüfen.

PDE-E ist nicht verpflichtet die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen die Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken zu prüfen, es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

9. Pflichten der PDE-E

- a) PDE-E ist verpflichtet, ihre Leistungen entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Auftraggebers zu erbringen.
 PDE-E ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Vorgaben auf Umsetzbarkeit, etc. zu prüfen.
- Führt PDE-E Leistungen innerhalb der betrieblichen Organisation des Auftraggebers oder auf dessen Weisung bei einem Dritten aus, erbringt sie diese Leistungen nach Weisung und auf Gefahr des Auftraggebers.
- c) PDE-E ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände oder Unregelmässigkeiten, die bei der Auftragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und zu dokumentieren.

10. Besondere Bedingungen für verfügte Lagerungen

a) Die Lagerung erfolgt nach Wahl der PDE-E in deren eigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert die PDE-E bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat sie dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

- b) Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume nach Terminvereinbarung vor der Einlagerung zu besichtigen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraums und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 347 Abs. 1 HGB) erfolgt ist.
- Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung der PDE-E zu deren Geschäftszeiten erlaubt.
- d) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten, beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes der PDE-E, anderen Lagerhaltern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, dass den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft.
- e) Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre Lagerung und Identifikation erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.
- f) Auf Verlangen des Auftraggebers stellt PDE-E eine Empfangsbescheinigung aus. In der Empfangsbescheinigung bestätigt PDE-E nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht.
- g) Die Auslagerung ist durch den Auftraggeber zu quittieren.
- Ein Auftrag, das Lagergut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Verfügung des Dritten bei PDE-E eingegangen ist.
- Auch im Falle der Auslieferung an einen Dritten gemäss h) bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Lagerkosten und der Auslagerung bestehen.
- j) Mangels Vereinbarung werden Verladefristen nicht gewährleistet, ebenso wenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern desselben Auftrags.
- k) Der Auftraggeber hat die PDE-E in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen bzw. Dritten gegenüber bestehenden Verpflichtungen oder Rechte dieser aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind oder die Ansprüche/Rechte der PDE-E gegenüber dem Auftraggeber gefährden können.
- I) Entstehen der PDE-E begründete Zweifel, ob ihre Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist sie berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche der PDE-E oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist die PDE-E zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

11. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

- Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten
- als solche Leistungshindernisse gelten Streiks, Aussperrungen, höher Gewalt, Unruhen, kriegerische und terroristische Akte, behördliche Massnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- als Leistungshindernisse gelten auch fehlende behördliche Genehmigungen bzw. fehlende behördliche Sicherungsmassnahmen, sofern der Auftraggeber für deren rechtzeitige Beschaffung verantwortlich ist.
- d) im Falle einer Befreiung ist die Vertragspartei, welche sich darauf beruft, verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu

unterrichten und die Auswirkungen für die andere Partei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

12. Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

- a) Soweit eine Abnahme der Leistungen der PDE-E durch den Auftraggeber zu erfolgen hat, kann diese durch Ingebrauchnahme, Weiterveräusserung, oder Weiterbehandlung, Abund Auslieferung an den Auftraggeber oder an von ihm benannte Dritte erfolgen.
 - Soweit Leistungen der PDE-E nicht abnahmefähig sind, tritt anstelle der Abnahme die Vollendung.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der PDE-E offensichtliche Mängel der Leistung bei Abnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, gilt die Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, PDE-E hat den Mangel arglistig verschwiegen oder der Mangel war bei Abnahme nicht erkennbar (verdeckter Mangel). Solche verdeckten Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich gegenüber der PDE-E anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieser Mängel als vertragsgemäß.
- d) Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der Auftraggeber diese gegenüber PDE-E nicht innerhalb von 21 Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.

13. Mängelansprüche des Auftraggebers

- a) Die Mangelhaftigkeit einer Lieferung oder Leistung bestimmt sich nach dem Inhalt des Vertrages. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien werden nur übernommen, wenn diese ausdrücklich einzeln als solche bezeichnet und zwischen den Parteien vereinbart werden.
- Mängel, welche auf Verschleiss oder unsachgemässen Gebrauch seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Ist eine Leistung mangelhaft, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Der PDE-E steht in jedem Falle das Wahlrecht bezüglich der Art der Nacherfüllung, also zwischen der Mängelbeseitigung ("Nachbesserung") und Neulieferung/Neuleistung zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertragliche geschuldeten Erfolg, hat die PDE-E Anspruch auf einen zweiten Nacherfüllungsversuch nach ihrer Wahl. Anspruch der PDE-E auf weitere Nacherfüllungsversuche besteht nicht.
- d) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadenersatzrechte wie folgt ausüben:
 - macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mängelbehaftete Leistung begrenzt, soweit es sich um eine teilbare Leistung handelt
 - macht der Auftraggeber ein gesetzliches Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die ein-zelne, mängelbehaftete Leistung, soweit es sich um eine separate bzw. eine teilbare Leistung handelt.
 - Schadensersatz statt der Leistung wegen M\u00e4ngeln der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von Ziffer 14 und 15 verlangen.
 - Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 20.000 EUR begrenzt.

14. Haftung der PDE-E

a) Die PDE-E haftet

- für die schuldhafte Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und
- für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden.

auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der PDE-E beruht.

- b) Die PDE-E haftet ferner,
 - bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
 - Die Haftung wir in diesen Fällen begrenzt auf: max. 20'000 EUR je Schadenfall, max.100'000 EUR bei Mehrfachschäden bzw. Serienschäden aufgrund gleicher Schadensursache, max. 500'000 EUR für alle Schadenfälle pro Jahr.
- c) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Auftraggebers oder ein besonderer Mangel des Gutes oder Einsatzortes mitgewirkt oder hat der Auftraggeber seine Mitwirkungs-, Hinweis- und Informationspflichten gemäß Ziffer 8. nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem eingetretenen Schaden beigetragen haben. Im Übrigen gelten hierfür zudem die Bestimmungen des nachfolgenden Buchstaben e).
- d) Im Übrigen ist eine Haftung der PDE-E, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Fälle höherer Gewalt.
- Bei der Bestimmung der Höhe von der PDE-E zu erfüllender Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten PDE-E, Art. Umfang und Dauer der Verursachungs-Geschäftsverbindung, etwaige Verschuldensbeiträge des Auftraggebers nach Maßgabe von § 254 BGB und dessen Grad an Überwachung und Herrschaft der angewendeten Verfahren zugunsten der PDE-E zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, welche die PDE-E zu tragen hat, in einem angemessenen Verhältnis zum Erlös der PDE-E aus den Leistungen für den Auftraggeber stehen.

15. Haftung bei verfügter Lagerung

In Ergänzung/Einschränkung zu Ziffer 14 ist die Haftung der PDE-E bei einer verfügten Lagerung bei Verlust oder Beschädigung des Lagergutes (Güterschaden) begrenzt:

- a) auf 5 EUR für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Lagergutes;
- b) auf höchstens 5'000 EUR je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Sollund Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftungshöhe auf 25'000 EUR begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadensfälle. Bei Inventurdifferenzen kann die PDE-E bei gleichzeitigen Fehlund Mehrbeständen desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen. In beiden Fällen bleibt Ziffer 15 a) unberührt.
- Sind nur einzelne Teile des Lagerguts verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht
 - des gesamten Lagergutes, wenn das gesamte Lager-

- gut entwertet ist.
- des entwerteten Teils des Lagerguts, wenn nur ein Teil des Lagergutes entwertet ist.
- d) Die Haftung der PDE-E für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt auf 5'000 EUR je Schadenfall
- e) Die Haftung der PDE-E bei verfügter Lagerung ist in jedem Fall, unabhängig davon wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf 2 Mio. EUR je Schadensereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet die PDE-E anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

16. Freistellungsanspruch der PDE-E

Der Auftraggeber hat die PDE-E und ihre Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer drittschützender Vorschriften freizustellen, es sei denn die PDE-E oder ihre Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt.

17. Verjährung

- a) Die Ansprüche des Auftraggebers aus einer Leistung oder Lieferung der PDE-E verjähren innerhalb eines Jahres.
- b) Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tags der Ablieferung, bei werksvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme nach Ziffer 12.a).
- Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

18. Versicherungen

- a) Die PDE-E ist verpflichtet, bei einem Versicherer ihrer Wahl eine Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht abzuschliessen und aufrecht zu erhalten.
- b) Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall und Jahr ist zulässig, ebenso die Vereinbarung einer Schadensbeteiligung der PDE-E.
- Auf Verlangen des Auftraggebers hat die PDE-E diesen Haftpflicht-Versicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.
- d) Zur Versicherung des Auftragsgegenstandes ist die PDE-E nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt; Die blosse Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung anzusehen. Die Kosten für solche Versicherungen trägt der Auftraggeber.
- e) Durch die Entgegennahme eines Versicherungsscheins (Police) übernimmt die PDE-E nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch hat die PDE-E alle üblichen Massnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruchs zu treffen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung der PDE-E, an die der Auftrag gerichtet ist.
- Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, der Ort derjenigen Niederlassung der PDE-E, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche. gegenüber der PDE-E gilt dieser Gerichtsstand als ausschließlicher.
- c) Für die Rechtsbeziehungen der PDE-E zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern, einschließlich aller Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien gilt

ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

20. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Teile dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB bzw. der sonstigen Vereinbarungen der Parteien nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.